

Oberwölz, am 15. Mai 2023

GZ: 032 65507 Verm 2/2023

Bearbeiter: Mag. Seitlinger

Durchwahl: 16

Bezug:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Oberwölz hat mit Beschluss vom 11.05.2023 nachstehende Verordnung erlassen, die gemäß § 92 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967, in der Fassung des LGBl. Nr. 118/2021, kundgemacht wird:

VERORDNUNG

„Gemäß § 8 Abs. 3 des Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetzes (LStVG) 1964, LGBl. Nr. 154/1964, in der Fassung des LGBl. Nr. 80/2021, wird unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunden GZ 6917J-TP, 6917J2-TP, 6917J3-TP, 6917-J-5-TP der MT Vermessung ZT GmbH, Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwölz vom 11.05.2023 wie folgt verordnet:

Grundbücherliche Durchführung der katastralen Schlussvermessung der Anlage:

**Schöttlbach, Hochwasserschutz,
KG 65507 Oberwölz, in der Stadtgemeinde Oberwölz**

1.

Für sämtliche vom öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abbeschriebenen und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

2.

Weiters werden sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben

werden, dem Gemeingebrauch als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur öffentlichen Straße erklärt.

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des auf die Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft.“

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:


(Johann Schmidhofer)



Angeschlagen am: 16.05.2023

Abgenommen am: